

Stadt Wermelskirchen

- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

für eine **Dringlichkeitsentscheidung** nach § 60 GO NW
durch den Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Rates

Betrifft:

Aussetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für die Termine 15.05.2020 und 15.08.2020

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 GO NW:

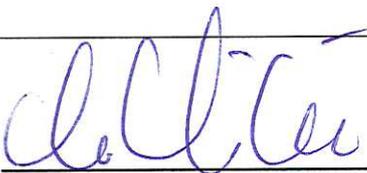
Die Stadt Wermelskirchen setzt alle Gewerbesteuervorauszahlung für die Termine 15.05.2020 und 15.08.2020 aus. Die Festsetzungen im Gewerbesteuerbescheid haben weiterhin Gültigkeit. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird lediglich eine flächendeckende Stundung unbürokratisch ausgesprochen.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Wermelskirchen, den 30.03.2020



(Bürgermeister)



(Mitglied des Rates)
Dr. Klücki

Federführendes Dezernat: I
Kämmerei

Mitwirkendes Dezernat:

Der Bürgermeister:



(Unterschrift) 30.03.2020

(Unterschrift)

(Unterschrift) 30.03.2020

Sachverhalt:

Derzeitige Lage

Die Corona-Krise stellt die Betriebe und Unternehmen auch in Wermelskirchen einer existentiellen Belastungsprobe aus. Wegbrechende Lieferketten bzw. wegfallende Endabnehmer führen in vielen Unternehmen zu massiven und damit existenzbedrohenden Liquiditätsproblemen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass praktisch flächendeckend die Voraussetzung für eine Reduzierung der - am 15. Mai zum nächsten Mal fällig werdenden - Gewerbesteuervorauszahlungen „auf null“ vorliegen werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Lage auch im dritten Quartal wirtschaftlich noch nicht signifikant ändern wird.

Erste diesbezügliche Stundungsanträge liegen bereits vor. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl sowie entsprechende Anträge an die Finanzämter in hohem Maße zunehmen werden. Da jeder Stundungsantrag einzeln zu prüfen ist, führt dies mit stark zunehmenden Fallzahlen zu einer hohen Arbeitsbelastung und damit zu hohen Kosten für die Stadtverwaltung. Gleichzeitig entsteht ein entsprechender Aufwand bei jedem Unternehmen. Insofern stellt das bürokratische Verfahren die für alle Beteiligten schlechteste Lösung dar.

Lösung

Aus den genannten Gründen sollten alle Gewerbesteuervorauszahlungen für den Termin 15. Mai 2020 und 15. August 2020 entsprechend ausgesetzt werden. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag von ca. 10 Mio. € an liquiden Mitteln der örtlichen Wirtschaft erhalten.

Dieses unbürokratische Verfahren soll die Unternehmen von aufwendigen Antragsverfahren entlasten. Die Unternehmen werden allerdings aufgefordert, rechtzeitig vor dem letzten Vorauszahlungstermin (15. November) glaubhaft vorzutragen, dass die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Gewerbesteuervorauszahlungen zukünftig unverändert vorliegen.

Sofern sich im Laufe des zweiten Quartals wider Erwarten eine wirtschaftliche Verbesserung einstellen sollte, kann über die Aussetzung der Fälligkeit für den Termin 15. August 2020 erneut entschieden werden.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Festsetzungen im Gewerbesteuerbescheid weiterhin Gültigkeit haben. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird lediglich eine flächendeckende Stundung unbürokratisch ausgesprochen. Aufgrund dieser Umstände sind zunächst keine Ertragsabgänge zu verbuchen.

Abstimmung Kommunalaufsicht

Das Vorgehen wurde durch Herrn Bürgermeister Bleek am 23.03.2020 telefonisch mit der Kommunalaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt.

Amt 10/ 20

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

zur Genehmigung durch den Rat (wird vom Haupt- und Personalamt veranlasst)

Wermelskirchen, den 30.03.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Jürgen Scholz

Städtischer Verwaltungsdirektor

stv. Leiter Stab für außergewöhnliche Ereignisse